EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 23. Dezember 1965
über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer

(66/8/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft bestrebt ist, soweit wie möglich den Wünschen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer zu diesem Zweck durch die Entscheidung des Rates vom 18. Juni 1963 [1] zeitweilig ausgesetzt worden sind und daß die Verlängerung dieser Entscheidung zur Verwirklichung des vorgenannten Zieles beitragen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Erzeugnisse werden in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966 bis zu der Höhe ausgesetzt, die in der genannten Übersicht für die einzelnen Erzeugnisse angegeben ist.

---

[1] AB Nr. 166 vom 19. 11. 1963, S. 2733/63.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.02	Tee :	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	5 v. H.
	B. anderer	vollständige Aussetzung
09.03	Mate	vollständige Aussetzung
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet :	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet :	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm :	
	A tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

BESCHLUSS

vom 23. Dezember 1965

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer

(66/9/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 1965 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer (1) —

(1) Siehe S. 45/66 dieses Amtsblatts.